

Neue Kombination imperialistischer Herrschaftsmethoden

Die Entwicklung des bürgerlichen Arbeits- und Sozialrechts als Teil des Systems staatsmonopolistischer Herrschaftsausübung wird maßgeblich durch die Prozesse und Erscheinungen bestimmt, welche gegenwärtig für die imperialistische Herrschaft kennzeichnend sind. Im Rahmen der allgemeinen Krise vertieft sich die politisch-ideologische Krise der bürgerlichen Gesellschaft, die sich besonders in einer erhöhten Labilität der monopolistischen Machtverhältnisse, vor allem einer Krise im Verhältnis der beiden Grundmethoden imperialistischer Herrschaftsausübung — nämlich der Methode der Gewalt und der Methode sozialer und politischer Teilzugeständnisse — äußert. Die Zuspitzung aller imperialistischer Widersprüche und die bei den Bemühungen um eine Regulierung des Klassenkampfes auftretenden Schwierigkeiten veranlassen die Monopole, nach einer neuen Gewichtung und Kombination dieser Methoden zu suchen. Nachdem einige Jahre lang die Methode der Reformen, der verschiedenartigsten Zugeständnisse und der getarnten Formen der Machtausübung im Vordergrund stand, geht die Monopolbourgeoisie wieder verstärkt zu repressiven und autoritären Herrschaftsformen über. Sie bemüht sich dabei allerdings, eine flexible Taktik anzuwenden und Teile der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen an die staatsmonopolistische Ordnung zu binden. Die Tendenz zu einer Umorientierung der Formen imperialistischer Herrschaft wird noch dadurch verstärkt, daß infolge der permanent gewordenen Krisenerscheinungen in der kapitalistischen Wirtschaft die Möglichkeiten des Kapitals, mit den Mitteln der Sozialpolitik zu manövrieren, geringer geworden sind.

Das Bestreben der Monopole, den Klassenkampf auf neue Weise unter Kontrolle zu bekommen, wird auch in der Entwicklung des bürgerlichen Arbeits- und Sozialrechts deutlich sichtbar. Die Reduzierung der Bereitschaft zu sozialrechtlichen Konzessionen geht mit einer Einengung des Handlungsspielraums der Arbeiterklasse und dem Abbau sozialer Rechte einher, wobei sich die herrschende Klasse eines breiten und beweglichen Arsenal rechtslicher Mittel bedient. Obwohl die in den einzelnen Ländern angewandten Praktiken unterschiedlich sind, kann eine Reihe von gleichgearteten Erscheinungen beobachtet werden, zu denen neben der Erweiterung der Kontroll- und Eingriffsrechte des bürgerlichen Staates gegenüber den Organisationen der Werktätigen besonders auch eine zunehmende Unsicherheit hinsichtlich der arbeits- und sozialrechtlichen Position der einzelnen Werktätigen zu rechnen ist. Darüber hinaus werden die Aufgaben des bürgerlichen Arbeits- und Sozialrechts bei der Konzentration und Internationalisierung des Kapitals sowie bei der ideologischen Einflußnahme auf die Werktätigen erhöht.

Reglementierung der Betätigungsmöglichkeiten der Gewerkschaften

Die im bürgerlichen Arbeits- und Sozialrecht zum Ausdruck kommende widerspruchsvolle imperialistische Politik gegenüber der Arbeiterklasse zeigt sich anschaulich anhand jener Regelungen und Praktiken, welche die Reglementierung der Betätigungsmöglichkeiten der Gewerkschaften zum Gegenstand haben.

Einerseits ist die Monopolbourgeoisie „bestrebt, die Kontrolle des Staates über die größten Massenorganisationen der Werktätigen — die Gewerkschaften — zu verstärken, das innergewerkschaftliche Leben administrativ strenger zu beaufsichtigen“ /4/ Dies hat vor allem die Unterbindung solcher gewerkschaftlicher Ak-

Hl B. Sharkov, „Arbeiterfeindliche Gesetzgebung“, Probleme des Friedens und des Sozialismus 1976, Heft 6, S. 857.

tivitäten zum Ziel, die auf die Durchsetzung von Klasseninteressen der Werktätigen im Wege des Kampfes gerichtet sind, besonders wenn dadurch Machtpositionen der Monopole berührt werden.

Andererseits besitzt das Monopolkapital ein elementares Interesse an der Ausnutzung der Gewerkschaften als Stabilisierungsfaktor der staatsmonopolistischen Gesellschaft. Die Integration der Gewerkschaften in das imperialistische Machtsystem oder — wie es z. B. in der BRD formuliert wird — die Übertragung einer „Ordnungsfunktion“ an sie zu dem Zweck, auf den Klassenkampf dämpfend einzuwirken und ihn in für die monopolistische Herrschaft ungefährlichen Bahnen zu halten, erfordert allerdings zugleich, bestimmten ihrer Forderungen entgegenzukommen und ihnen auch gewisse „Beteiligungsrechte“ bei der Leitung staatlicher und wirtschaftlicher Angelegenheiten zuzugestehen.

In den meisten entwickelten kapitalistischen Ländern wurden in den 70er Jahren Regelungen über die staatliche Kontrolle und oft auch staatliche Eingriffsbefugnisse gegenüber den Gewerkschaften getroffen. Wegen seiner betont arbeiterfeindlichen Stoßrichtung besonders bekannt geworden ist das in Großbritannien im Jahre 1971 erlassene „Gesetz über die Beziehungen in der Industrie“, das die Gewerkschaften zur staatlichen Registrierung und Rechenschaftslegung verpflichtete sowie den neugebildeten Industrieerichteten und -kommissionen das Recht zur Erteilung von Auflagen und zur Verhängung von Geld- und Haftstrafen übertrug. Während sich die Führungen der meisten Gewerkschaftsverbände einer Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten lange Zeit widersetzen, entfaltete sich gleichzeitig eine breite Protestbewegung der englischen Werktätigen, welche die unverzügliche Aufhebung des Gesetzes verlangte. Unter diesem Eindruck veranlaßte die inzwischen zur Macht gelangte Labour-Regierung zwar 1974 seine Außerkraftsetzung, ersetzte es aber im gleichen Jahre durch das „Gesetz über die Gewerkschaften und die Arbeitsverhältnisse“. Entgegen den Forderungen der Werktätigen wird damit jedoch keineswegs auf eine staatliche Überwachung gewerkschaftlicher Tätigkeit verzichtet; diese wird vielmehr in einer weniger strafenden, mehr indirekten Weise realisiert. So werden die Gewerkschaften der Registrierungspflicht dann unterworfen, wenn sie Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wollen (wozu sie zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage meist genötigt sind). In diesem Falle wird ermittelt, ob das Statut und die Tätigkeit der Gewerkschaft den im Gesetz genannten Kriterien entsprechen; außerdem wird die Gewerkschaftsführung dazu angehalten, jährlich Berichte über ihre Finanzmittel vorzulegen.

Aufschlußreich für die gegenüber den Gewerkschaften angewandte zwiespältige Taktik der Monopole ist besonders auch die staatliche Einflußnahme auf das Streikrecht der Arbeiterklasse und auf die gewerkschaftlichen Lohnforderungen.

Aktivitäten zur Einschränkung und „Anpassung“ des Streikrechts

Was das Streikrecht betrifft, so zeigt sich die Tendenz, die rechtlichen Einschränkungsmöglichkeiten auszubauen, aber zugleich stärker zu differenzieren und von ihnen einen der jeweiligen Situation angepaßten, dosierten Gebrauch zu machen. Zugleich wird die ideologische Einwirkung auf die Gewerkschaften in der Richtung verstärkt, das „allgemeine Wohl“ und die Erfordernisse „wirtschaftlicher Stabilität“ zu beachten und die Auswirkungen von Arbeitskämpfen — falls sie nicht zu vermeiden waren — auf ein „volkswirtschaftlich vertretbares Maß“ zu beschränken. Das Bundesarbeitsgericht der